

GEMEINDE

Buchs



Schutzkonzept für das Öffentlichkeitsschwimmen im Hallenbad Zihl

(gültig ab 6. Dezember 2021)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
1.1 Behördliche Vorgaben und Grundsätze	3
1.2 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts	3
2. Risikobeurteilung	3
2.1 Allgemeine Risikobeurteilung	3
2.2 Krankheitssymptome	4
3. Vorgaben für die Benützung der Infrastruktur	4
3.1 Zertifikatspflicht	4
3.2 Maskenpflicht	4
3.3 Zutritt zur Infrastruktur	4
3.4 Reinigung und Hygiene	4
4. Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort	5
5. Kommunikation/Informationspflicht Schutzkonzept	5
6. Inkrafttreten	5

1. Ausgangslage

1.1 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Das vorliegende Schutzkonzept für das Öffentlichkeitsschwimmen im Hallenbad Zihl stützt sich auf die folgenden Beschlüsse und Vorgaben:

- Aktuelle COVID-19-Verordnungen des Bundes und des Kantons Zürich und die dazu gehörenden Erläuterungen
- Vorgaben der Bildungsdirektion des Kantons Zürich
- Rahmenvorgaben für Sportaktivitäten (gemäss BASPO, Swiss Olympic)
- BAG-Hygienemassnahmen
- Informationen des Sportamts des Kantons Zürich

Das Hallenbad Zihl ist für die Öffentlichkeit ab dem 1. September 2021 unter Einhaltung des Schutzkonzepts und den üblichen Nutzungsbestimmungen wie folgt geöffnet:

Mittwoch von 17:00 bis 19:00 Uhr (Kurse bis 16:50 Uhr)
Donnerstag von 18:30 bis 21:00 Uhr

Allgemeine Verhaltensregeln

- Nur gesund und symptomfrei ins Hallenbad
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Unaufgefordertes Vorweisen des COVID-Zertifikats
- Gesichtsmaske: In den Innenräumen wie Garderoben, Eingangsbereichen, WC-Anlagen etc. gilt eine Maskenpflicht (ab 12 Jahren)

1.2 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept des Gemeinderates Buchs ZH soll die Wiederaufnahme und Aufrechterhaltung des Öffentlichkeitsschwimmens im Hallenbad Zihl in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin jedes Einzelnen notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt die infrastrukturellen Rahmenbedingungen des Hallenbads Zihl während des Öffentlichkeitsschwimmens. Die Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

2. Risikobeurteilung

2.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei sämtlichen Flächen und Räumlichkeiten der Infrastruktur besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen des Bundes und des Kantons Zürich.

2.2 Krankheitssymptome

Nutzende mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlagen der Gemeinde Buchs ZH nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie befolgen die Anweisungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Die Gemeinde Buchs ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

3. Vorgaben für die Benützung der Infrastruktur

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

3.1 Zertifikatspflicht

- Gemäss BAG gilt in Freizeit-, Sport und Unterhaltungsbetriebe wie Hallenbäder eine Zertifikatspflicht. Dieses ist beim Zutritt unaufgefordert vorzuweisen. Badegästen ohne Zertifikat wird der Zutritt verweigert.

3.2 Maskenpflicht

- In allen Bereichen, in denen man sich in Strassenkleidern aufhält, gilt eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren. Die Maske kann beim Anziehen der Badekleidung in der Garderobe abgelegt werden. Beim Schwimmen gilt keine Maskenpflicht.

3.3 Zutritt zur Infrastruktur

- An den Eingängen werden Plakate und Aushänge für die Benutzer mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar angebracht.
- Händedesinfektionsmittel werden am Eingang bereitgestellt.

3.4 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Anlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und kontrolliert. Die Infrastruktur des Hallenbades wird gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Den Nutzenden werden keine Schwimmhilfen oder Spielgeräte zur Verfügung gestellt.
- Hände werden vor und nach jedem Besuch des Hallenbads Zihl gründlich gewaschen.
- Händedesinfektionsmittel werden am Eingang bereitgestellt.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe und Handläufe erfolgt täglich durch den Anlagenbetreiber.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge im Hallenbad erfolgen nicht nur 2-3 Mal wöchentlich, sondern täglich durch den Anlagenbetreiber.

4. Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Besucherinnen und Besucher sind zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts. Die Gemeinde Buchs ZH wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage weg zu weisen. Im Wiederholungsfall wird ein Besuchsverbot erteilt.

5. Kommunikation/Informationspflicht Schutzkonzept

Das Schutzkonzept für das Öffentlichkeitsschwimmen wird während den Öffnungszeiten beim Eingang des Hallenbads aufgelegt.

6. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept für das Öffentlichkeitsschwimmen im Hallenbad Zihl gilt ab Wiederaufnahme per 1. September 2021. Es wird regelmässig entsprechend der Vorgaben angepasst.

Letzte Aktualisierung: 6. Dezember 2021 (Massnahmen gültig ab 6. Dezember 2021)

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Telefon 044 847 76 10
finanzen@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch